



# Nutzungsordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus Weipoltshausen

### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus in Weipoltshausen (im Folgenden: DGH) ist eine durch den Kultur- und Heimatverein Weipoltshausen e. V. (im Folgenden: KuH) getragene Einrichtung. Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Weipoltshausen.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus wird insbesondere für Veranstaltungen der Bürger von Weipoltshausen genutzt. Ebenso dient es für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der Kirchengemeinde wie auch der umliegenden Gemeinden. Unter Berücksichtigung der Nutzungsordnung kann es sowohl privat als auch gewerblich vermietet werden. Die Gebühren regelt der Anhang „Nutzungsentgelt“.

### § 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Bürgerhaus kann von allen natürlichen und juristischen Personen genutzt werden. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Nutzungsordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des KuH.

### § 3 Einschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Das DGH kann während der allgemeinen Öffnungszeiten genutzt werden. Andere Zeiten können mit dem KuH Weipoltshausen e. V. vereinbart werden.
- (2) Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (3) Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftig gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

### § 4 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt

- (1) Für alle Veranstaltungen wird zwischen dem KuH und dem Veranstalter ein Vertrag nach bürgerlichem Recht geschlossen.
- (2) Der KuH beschließt, welche Nutzungen entgeltpflichtig sind sowie die Höhe des Entgeltes und der Nebenkosten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten wird vom KuH als Anlage zu dieser Nutzungsordnung („Nutzungsentgelt“) festgelegt. Der KuH kann in begründeten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen treffen.
- (3) Für Mitgliedsvereine ist pro Jahr eine Jahreshauptversammlung bis auf die Nebenkosten frei.

## § 5 Hausrecht

- (1) Der KuH übt gegenüber dem Veranstalter und den Nutzern das Hausrecht aus. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.
- (2) Dem KuH Weipoltshausen e. V. ist während einer Veranstaltung jederzeit der freie Zutritt zum DGH zu gestatten.

## § 6 Nutzungsbedingungen

- (1) Art und Zweck einer Veranstaltung sowie deren geplanter Ablauf sind bei Stellung eines Nutzungsantrages anzugeben.
- (2) Der KuH kann im Einzelfall Auflagen erteilen.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften einzuhalten sowie Auflagen im Einzelfall zu beachten.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und zu installierende technische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des KuH. Auf Verlangen hat der Veranstalter rechtzeitig Pläne über Abmessung, Anbringung und Aufstellung sowie Art des verwendeten Materials vorzulegen und erforderlich werdende baurechtliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
- (5) Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen sowie Feuermelder dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden; Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (6) Dem Veranstalter obliegen, gegebenenfalls auf eigene Kosten, folgende Verpflichtungen:
  - Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen,
  - Erwerb von Aufführungsrechten der GEMA,
  - Beachtung der Jugendschutzbestimmungen,
  - Einhalten der Sperrzeit.
- (7) Soweit erforderlich, sind durch den Veranstalter Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr unentgeltlich freizuhalten.
- (8) Folgende Tätigkeiten im DGH sowie auf dem dazu gehörenden Gelände bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den KuH:
  - Gewerbmäßiges Fotografieren sowie gewerbliche Bild- oder Tonaufnahmen,
  - Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
  - Durchführung von Verlosungen,
  - Werbung jeglicher Art.

Die Erteilung diesbezüglicher Genehmigungen kann auf Antrag gegen Entgelt schriftlich erfolgen.

- (9) Der KuH kann vor Veröffentlichung oder Verteilung verlangen, dass Entwürfe entsprechender Werbemittel für Veranstaltungen in oder auf dem Gelände des DGH (insbesondere Anzeigen, Plakate, Handzettel oder sonstige optische / akustische Werbeträger) zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung kann untersagt werden, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des KuH nicht auszuschließen ist.

- (10) Der vertragliche Nutzungsanspruch beginnt um 12:00 Uhr am Nutzungstag und endet um 11:00 Uhr am darauf folgenden Tag. Eine stundenweise Verlängerung ist möglich. Die zusätzlichen Kosten sind der Anlage Nutzungsentgelt“ zu entnehmen.
- (11) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird vor der Feier vom KuH übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom KuH übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Nutzer und dem KuH auf dem Nutzungsprotokoll schriftlich zu bekunden.

### **§ 7 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der KuH das Recht, einen Veranstalter oder Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Nutzung der Räume nicht nachkommt.

### **§ 8 Reinigung**

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat innerhalb der Nutzungszeit gemäß § 6 Abs.(11) zu erfolgen.
- (2) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so durchzuführen, dass eine unmittelbare Weiternutzung jederzeit möglich ist.
- (3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen, und vom Nutzer nicht selbst beseitigt werden, werden dem Nutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Vorstand des KuH.
- (5) Reinigungsmittel und -geräte werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt.
- (6) Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Nutzer extern zu entsorgen. Ist dies dem Nutzer nicht möglich, kann vom KuH ein Restmüllsack (Papier, 70 l Inhalt) gegen Gebühr (derzeit 6,00 Euro) bereitgestellt werden.
- (7) Der KuH kann für die Reinigung als Kautions einen vollen Tagessatz verlangen.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Der KuH haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und den Außenanlagen gemäß den §§ 823 ff BGB.
- (3) Der Nutzer haftet für den Verlust der ihm übergebenen Schlüssel sowie für Schäden, die aus dem Verlust der Schlüssel entstehen, einschl. Missbrauch. Der KuH kann für die übergebenen Schlüssel eine Kautions in Höhe von 50,- € verlangen.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Er stellt den KuH von Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten – insbesondere Veranstaltungsbesuchern – aus Anlass der Nutzung des DGH entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den KuH und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den KuH. Weiterhin ist der Veranstalter für die Garderobe verantwortlich und stellt den KuH hierfür von jeglicher Haftung frei.
- (5) Der KuH kann die Nutzung des DGH vom vorherigen Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine angemessene Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Tagessätzen verlangt werden.
- (6) Der KuH ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (7) Der KuH überlässt die Einrichtung dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Vorstand des KuH anzuzeigen.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

Die genannten Nutzungen gemäß dieser Ordnung gelten für Nicht-Umsatzsteuer-relevante Vermietungen. Andernfalls ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### **§ 11 Begriffsbestimmung**

- (1) Nutzer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem KuH einen Vertrag über die Nutzung des DGH abschließt. Juristische Personen haben spätestens bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen Belangen dieser Vertragsangelegenheit rechtsverbindlich zu vertreten.
- (2) Nutzer ist jeder Besucher des DGH oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im DGH.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Lohra-Weipoltshausen, 22. 01. 2016

Der Vorstand